

## **Niederschrift**

## **Samtgemeinde Hesel**

über die **öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates Hesel** (XII/SGR/20) am Dienstag,  
18.03.2025 in Holtland – Dorfgemeinschaftshaus Holtland

Beginn: 19:00 Uhr, Ende: 21:00 Uhr

### **Anwesenheit:**

#### **Vorsitz**

Holger Kleihauer

#### **stimmberechtigte Mitglieder**

Johannes Ackermann  
Jan Boelsems  
Thomas Bohlen  
Erwin Burlager  
Johann Burlager  
Gerd Dählmann  
Anja Dirks  
Gerd Fecht  
Harald Freudenberg  
Ingo Groß  
Arno Hillrichs  
Bernhard Janssen  
Hans-Hermann Joachim  
Adolf Junker  
Erwin Köster  
Melanie Nonte  
Dieter Nagel  
Regina de Riese  
Manfred Schlömp  
Edgar Uden  
Uwe Themann

#### **Von der Verwaltung**

Joachim Duin  
Andrea Nannen  
Marco Fuss

#### **Entschuldigt fehlen:**

#### **stimmberechtigte Mitglieder**

Johann Aleschus  
Karl-Heinz Groß  
Johannes Poppen  
Andreas Rademacher

## Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 17.12.2024
5. Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten sowie wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses
6. Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
7. Personalangelegenheiten
- 7.1. entfällt  
Vorlage: SG/2025/537
- 7.2. Beförderung von Herrn Marco Fuss  
Vorlage: SG/2024/513
8. 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2025  
Vorlage: SG/2025/542
9. Bewilligung außer- und überplanmäßiger Auszahlungen
- 9.1. entfällt  
Vorlage: SG/2024/505
- 9.2. Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung aus dem Teilhaushalt 3 (Planung Ausbau weiterer Samtgemeindestraßen)  
Vorlage: SG/2024/520
- 9.3. Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung aus dem Teilhaushalt 3 (Errichtung einer BWA-Anlage GS Hesel)  
Vorlage: SG/2024/522
- 9.4. Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung aus dem Teilhaushalt 2 (Errichtung Skatepark)  
Vorlage: SG/2024/524
- 9.5. Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 1 (Mehrkosten Personalbewirtschaftung)  
Vorlage: SG/2025/533
- 9.6. Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 2 (Anschaffung Spielanlage Krippe Zwergenland)  
Vorlage: SG/2025/536
- 9.7. Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung aus dem Teilhaushalt 2 (Energiekosten laufender Betrieb Lehrschwimmbecken)  
Vorlage: SG/2024/523
- 9.8. Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung aus dem Teilhaushalt 2 (Einrichtungs-/Ausstattungsgegenstände Mensa)  
Vorlage: SG/2025/534
10. Entscheidung über die zukünftige Struktur der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hesel  
Vorlage: SG/2025/550
11. Kindertagesstättenbedarf - Fortschreibung  
Vorlage: SG/2025/549
12. 1. Änderung der Entgeltsatzung für das Schwimmbad Hesel  
Vorlage: SG/2025/547
13. 60. FNP-Änderung "Wohngebiet Siebestockerstraße"
- 13.1. 60. FNP-Änderung "Wohngebiet Siebestocker Straße": Erörterung und Abwägung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden

- und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
Vorlage: SG/2025/544
- 13.2. 60. FNP-Änderung "Wohngebiet Siebestocker Straße": Feststellungsbeschluss  
Vorlage: SG/2025/545
  14. 64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Freiflächen-PV-Anlagen": Entscheidung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit - Entscheidung über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
Vorlage: SG/2025/541
  15. Anträge
  16. Anfragen
  17. Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde
  18. Schließung der Sitzung

### **1 Eröffnung der Sitzung**

Herr Kleihauer begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung des Samtgemeinderates um 19:00 Uhr.

### **2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Samtgemeinderatsvorsitzender Holger Kleihauer teilt mit, dass Johann Aleschus, Karl-Heinz Groß, Johannes Poppen und Andreas Rademacher entschuldigt fehlen. Der Samtgemeinderat ist mit 22 anwesenden Mitgliedern des Samtgemeinderates beschlussfähig.

### **3 Feststellung der Tagesordnung**

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Herr Kleihauer stellt die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest.

### **4 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 17.12.2024**

#### **Sitzungsverlauf:**

Einstimmig (22 Ja-Stimmen) ergeht folgende Beschluss:

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 17.12.2024 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

### **5 Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten sowie wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses**

Angesichts der langen Tagesordnung gestatten Sie mir, dass ich mich auf einige wenige Punkte heute beschränken möchte:

#### **Wichtige Entscheidungen des Samtgemeindeausschusses seit der letzten Sitzung des Samtgemeinderates im Dezember 2024:**

#### **Neubau der Kita Brinkum mit Bewegungshalle**

Beschluss über die Vergabe der Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten für ca. 300.000 €.

Heute fand eine Baubesprechung statt, Morgen beginnen die Hochbauarbeiten.

### **Kindertagesstätten**

Die Busaufsicht für die Kitakinder an der Haltestelle Grundschule/Kita in Holtland wird bis zur Fertigstellung der Kita in Brinkum weiter mit 10 Std./wöchentlich sichergestellt.

### **Feuerwehr**

Entscheidung über die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren mit neuer Feuerschutzbekleidung (160 Sätze) für ca. 39.000 €/jährlich.

Beschaffung von nicht-investiven Ausrüstungsgegenständen aus dem Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 34.000 €, dabei konnten noch nicht alle Beschaffungen abgeschlossen werden, weil teilweise keine Angebote abgeben wurden.

### **Personal:**

Gestern hat der Samtgemeindeausschuss die Einstellung von Herrn Koffinke als stellv. Fachbereichsleiter des Fachbereichs 2 „Menschen“ zum 01. April 2025 beschlossen.

Die Ergebnisse und Handlungshinweise aus der Organisationsüberprüfung hinsichtlich der Eingruppierungen von Mitarbeitenden wurden umgesetzt.

### **Klimamanagement:**

Die von der EWE Netz GmbH vorgelegten Entwurfsunterlagen zur kommunalen Wärmeplanung wurden gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage der vorgelegten Ergebnisse beschlossen.

### **Des Weiteren kann ich berichten:**

### **Personalangelegenheiten**

Die angespannte Situation im Rathaus wird sich im Sommer mit der Übernahme von zwei sehr talentierten Auszubildenden im FB 1 hoffentlich spürbar entspannen. Im FB 2 wird jedoch auch nach der Arbeitsaufnahme von Herrn Koffinke die Situation im Standesamt weiterhin angespannt bleiben. Der bereits absehbare längere krankheitsbedingte Ausfall einer Standesbeamtin soll durch eine befristete Vertretungskraft aufgefangen werden.

Die Situation im erzieherischen Bereich hat sich dagegen bei den allgemeinen Vertretungskräften deutlich verbessert, jedoch gilt dies nicht für den Gruppendienst im Bereich der Kindergartenarbeit.

Auch im Reinigungsdienst sind seit einigen Monaten mehrere Vertretungsstellen nicht besetzt. Auch wenn mehrere Vorstellungsgespräche vereinbart werden konnten, bleibt die Personalfindung auch in diesem Bereich eine besondere Herausforderung.

### **Tiefbau**

#### **Ausbau der Dorfstraße in Hesel**

Die Bauarbeiten für den gemeinsamen Ausbau der Dorfstraße beginnen am 24.03.2025 und werden voraussichtlich bis zum 20.08.2025 andauern. Der Baubeginn hatte sich verzögert, da die Kolonne der beauftragten Firma witterungsbedingt ihre aktuelle Baustelle nicht fristgerecht abschließen konnte. Die Einhaltung der Bauzeit wurde jedoch zugesagt.

### **Ausbau der Timmeler Straße**

Das Büro für ökologische Fachgutachten und Umweltplanung (Petra Wiese-Liebert) aus Aurich wurde durch die Samtgemeindeverwaltung mit der Biotoptypenerfassung und Brutvogelkartierung sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung beauftragt. Die entsprechenden Berichte werden nach Durchführung der Kartierungen bis Ende September 2025 fertiggestellt.

### **Ausbau der Moormerlandstraße in Hesel**

Für die Planung des Ausbaus wurden Baugrunderkundungen durchgeführt. Während dieser Zeit fand eine Vollsperrung zwischen der Osterstraße und der Gemeindegrenze zu Moormerland statt, um die Arbeitssicherheit sicherzustellen.

### **Schwimmbad**

Das Schwimmbad ist seit dem 06. Januar 2025 wieder im Regelbetrieb. Sehr schnell entwickelte sich das öffentliche Baden zum absoluten Renner, aber auch für Vereinsaktivitäten und das Schulschwimmen wird das Bad ausgiebig genutzt. Die Schwimm-, Fitnesskurse und andere Angebote zur gesundheitlichen Prävention sind völlig ausgebucht. In den Osterferien müssen leider die Revisionsarbeiten am Hubboden stattfinden, damit die Gewährleistungsansprüche gewahrt bleiben. Durch diese Terminierung ist es leider nicht möglich, die geplanten Schwimmkurse anzubieten, andererseits fallen durch die Ferienzeit relativ wenige und für uns als Träger finanziell lukrative Schwimmzeiten aus.

### **Mensa**

Die Mensa in Holtland beliefert seit Jahresbeginn neben den Grundschulen auch alle eigenen Kindertagesstätten und Krippen im Samtgemeindegebiet mit ca. 140 – 180 Mahlzeiten täglich. Durch die Verlängerung der Betreuungszeiten in den Kitas dürfte sich diese Anzahl bereits in diesem Jahr weiter erhöhen, für nächstes Jahr ist ein deutlicher Absatzsprung durch die zusätzliche Einrichtung in Brinkum zu erwarten. Zum 01. Mai 2025 wird Frau Grimm als stellv. Küchenleitung tätig, die Ausfuhr der Essen erfolgt in zwei Schichten durch ehrenamtlich Tätige.

### **Persönlicher Ausblick:**

Die Ergebnisse der Bundestagswahl, aber vielmehr noch die deutlich festzustellenden Veränderungen bei den zwischenmenschlichen Kontakten machen mir große Sorgen. Immer mehr Bürger\*innen fühlen sich nicht ernst und mitgenommen, gleichzeitig empfinden sie eine immer größere Bevormundung und sind nicht mehr bereit oder in der Lage sich mit komplexen Sachverhalten auseinander zu setzen. Selbstverständliche Tugenden wie wertschätzende Kommunikation, ein Miteinander mit dem Blick für den Anderen, die Fähigkeit sich auseinander zu setzen, zu diskutieren, sich zu streiten um einen für alle Seiten tragbaren Kompromiss zu finden, gehen zunehmend verloren. Auch sich zu achten, trotz unüberbrückbarer Meinungsverschiedenheiten und insgesamt wieder den Blick für die wirklich wichtigen Dinge zu schärfen und die Freude am lebendigen Zusammenleben neu zu entwickeln, müssen vorangetrieben werden.

Nur wenn es uns gemeinsam gelingt, auch sehr unbequeme Fragen sachlich erörtern zu können und die Bereitschaft, auch notwendige schmerzhaftige Konsequenzen zu vertreten, werden wir verlorengegangenen Handlungsspielraum und Vertrauen langfristig zurückgewinnen. In diesem Sinne stehen mit den Themen „Entscheidung über die zukünftige Struktur der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Hesel“, aber auch der „Fortschreibung des „Kindertagesstättenbedarfsplans der Samtgemeinde Hesel“ zwei sehr wichtige Entscheidungen heute auf der Tagesordnung. Allein die gestrige Entscheidung des Kreistages mit einer Mehrbelastung von ca. 290.000 € für die Gemeinden in der Samtgemeinde Hesel engen den ohnehin engen Spielraum weiter ein. Das häufig praktizierte „Ein weiter so“ mit zusätzlichen finanzi-

ellen Belastungen für unsere Bürger\*innen kann für uns keine verantwortbare Lösung darstellen.

## **6 Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten**

Die Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

## **7 Personalangelegenheiten**

### **7.1 entfällt**

**Vorlage: SG/2025/537**

### **7.2 Beförderung von Herrn Marco Fuss**

**Vorlage: SG/2024/513**

#### **Sachverhalt:**

Herr Marco Fuss ist seit dem 01.08.2023 als Samtgemeindeamtsrat (Besoldung A 12) als Fachbereichsleiter im Fachbereich 2 – Menschen bei der Samtgemeinde Hesel tätig.

Die Stelle von Herrn Fuss ist nach der gefertigten Arbeitsplatzbeschreibung durch die NSI-Consult nach der E 12 TVöD bewertet worden. Diese Eingruppierung entspricht nach der Bewertung der NSI-Consult der Besoldungsgruppe A 13 und ist somit entsprechend im Stellenplan auszuweisen.

Nach § 20 Abs. 2 NBG setzt die Beförderung Herrn Marco Fuss die Feststellung Ihrer Eignung nach einer Erprobungszeit von mindestens 3 Monaten voraus; hierbei ist § 20 Abs. 3 Satz 2, Satz 1, Ziffer 2 NBG zu beachten.

Die Erprobungszeit endet mit Ablauf des 31.10.2023, die letzte Beförderung liegt mehr als ein Jahr zurück, damit erfüllt Herr Marco Fuss auch die formellen Voraussetzungen für eine Beförderung nach A 13.

Das Amt A 13 trägt die Grundamtsbezeichnung Rat. Nach § 22 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 NBG ist dieser ein Zusatz beizufügen. Es wurde daher die Amtsbezeichnung „Samtgemeindeverwaltungsrat“ gewählt.

#### **Sitzungsverlauf:**

Einstimmig (22 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

#### **Beschluss:**

1. Der Samtgemeindeamtsrat Herr Marco Fuss wird zum 01.04.2025 zum Samtgemeindeverwaltungsrat ernannt und gleichzeitig in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 eingewiesen.
2. Der Stellenplan ist entsprechend im Rahmen eines 1. Nachtragshaushaltes anzupassen.

## **8 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2025**

**Vorlage: SG/2025/542**

#### **Sachverhalt:**

Der Stellenplan 2025 ist aufgrund der Eingruppierungsüberprüfung und damit verbundenen Höhergruppierungen/Beförderung anzupassen.

Weiterhin sind zwei zusätzliche Stellen zum einen die stellvertretende Küchenleitung der Mensa mit einem Stundenumfang von 25 Stunden und zweitens einer zusätzlichen Stelle im Fachbereich 3 mit einem Stundenumfang von 19,5 Stunden in einem Nachtragshaushaltsplan bereitzustellen.

#### Mensa Holtland

Für den Betrieb der Mensa in Holtland ist eine stellvertretende Küchenleitung erforderlich.

Die Aufgaben der stellv. Leitung wird die Unterstützung bei der Entwicklung und Organisation des neu aufzubauenden Küchenbetriebes, sowie der kompletten Speiserversorgung einer Zentralküche und mehrerer Außenstellen sein. Die Steuerung und Sicherung des Qualitätsanspruches an eine saisonale und regionale Schul- und Kitaverpflegung, Speiseplanung mit Berechnung von Nährwerten (DGE Expert2), Allergen- und Inhaltsstoffmanagement, angelehnt an die DGE Qualitätsstandards. Die Unterstützung bei der Abwicklung der kaufmännischen und organisatorischen Warenwirtschaft, Einkaufsplanung, Warenannahme, Lagerhaltung, Produktion und Abrechnung, Lieferanten- und Kundenkontakte gehört ebenfalls zu den Aufgaben. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften insbesondere der HACCP Richtlinien, der Guten Herstellungspraxis und der Arbeitssicherheit, Dokumentation der Prüfungen. Mitarbeit bei der Speis Zubereitung, Kommissionierung und Ausgabe.

Die Stelle der stellvertretenden Küchenleitung ist mit einem Stundenumfang von 25 Stunden bei einer Eingruppierung in die EG 6 bereitgestellt.

#### Personalbedarf Fachbereich 3

Der Fachbereich 3 wird vom ersten Samtgemeinderat geleitet. Durch diese Doppelfunktion fallen bei dieser Stelle viele Termine sowohl intern als auch extern an Jeder Termin bedeutet eine Abwesenheit, wodurch die telefonische Erreichbarkeit stark beeinträchtigt ist. Diese Situation ist besonders unzufriedenstellend für die Bürgerinnen und Bürger aber auch die Mandatsträger um hier entgegen zu wirken ist eine Stelle mit einem Stellenumfang von 19,5 Stunden bei einer Eingruppierung in die EG 6 bereitgestellt.

Die Aufgaben der Stelle wird die Assistent der Fachbereichsleitung zur Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit sowie der Terminkoordination sowohl intern als auch extern sein. Weiterhin ist bei einzelnen Besprechungen eine eigene Protokollführung erforderlich. Ebenso wird die laufende Aktenführung die Aufgabe dieser Stelle sein.

#### Sitzungsverlauf:

Einstimmig (21 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) ergeht folgender Beschluss:

#### Beschluss:

##### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hesel für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in der Sitzung am 18.03.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

## § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

## § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

## § 6

Die Regelung gem. § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) wird nicht geändert.

## § 7

Die bisherige Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO), wird nicht verändert.

Hesel, 18.03.2025

**Samtgemeinde Hesel**  
**Der Samtgemeindebürgermeister**  
**Uwe Themann**

## **9 Bewilligung außer- und überplanmäßiger Auszahlungen**

### **9.1 entfällt**

**Vorlage: SG/2024/505**

Der Tagesordnungspunkt entfällt.

### **9.2 Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung aus dem Teilhaushalt 3 (Planung Ausbau weiterer Samtgemeindestraßen)**

**Vorlage: SG/2024/520**

**Sachverhalt:**

Im Haushaltsjahr 2024 wurden im Budget der Unterhaltung der Samtgemeindestraßen Mittel für die Sanierung oder den Ausbau der Timmeler Straße eingeplant. Bei Erstellung des Haushaltsplanes stand noch nicht fest, ob eine Sanierung (laufende Unterhaltung) oder der Ausbau (investive Planung) der Timmeler Straße durchgeführt werden sollte.

Um für den jetzt geplanten Ausbau der Timmeler Straße eine angemessene Summe in den Haushalt 2025 einstellen zu können, wurde eine Vorplanung des beauftragten Ingenieurbüros Thalen Consult aus Neuenburg in die Wege geleitet.  
Die Rechnung für diese Planungsleistungen ist bereits im Haushaltsjahr 2024 fällig.

Zur Deckung dieser unvorhersehbaren Auszahlung wird im Finanzhaushalt ein Betrag in Höhe von 16.500,00 € benötigt, sodass eine außerplanmäßige Bereitstellung gem. §117 NKomVG in Betracht kommt.

Die Deckung dieser außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt durch die Mittelbereitstellung aus dem Budget der Gemeindestraßen aus der laufenden Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens.

Eine Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes besteht nicht.

#### **Sitzungsverlauf:**

Einstimmig (22 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

#### **Beschluss:**

Im Finanzplan des Teilhaushaltes 3 wird außerplanmäßig ein Betrag in Höhe von 16.500,00 Euro als Haushaltsermächtigung für die Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG in 2024 bereitgestellt.

Die Deckung dieser außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt durch die Mittelbereitstellung aus dem Budget der Gemeindestraßen aus der laufenden Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens im Teilhaushalt 3

### **9.3 Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung aus dem Teilhaushalt 3 (Errichtung einer BWA-Anlage GS Hesel)**

**Vorlage: SG/2024/522**

#### **Sachverhalt:**

Die geplante Auszahlung ist aus terminlichen und sachlichen Gründen nicht aufschiebbar. Die Maßnahme steht im direkten Zusammenhang mit der Neuausrichtung und Optimierung der Brandschutzmaßnahmen in der Grundschule Hesel. Die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel in Höhe von 40.000,00 Euro wurden bereits im Haushaltsjahr 2023 im laufenden Haushalt bereitgestellt und stehen somit als Haushaltsrest im Jahr 2024 zur Verfügung. Die Mittel wurden innerhalb des Budgets 01-Gebäude-ERG unter der Buchungsstelle 231-21 / 21100 / 4211000 geplant.

Als Ersterrichtung der Brandanlage handelt es sich nun jedoch um eine investive Maßnahme, was bei der Haushaltsplanung im Jahr 2023 noch nicht feststand.

Es handelt sich hier somit lediglich um eine Mittelverschiebung vom Ergebnis- in den Finanzhaushalt als Investition.

Zur Deckung dieser Auszahlung wird im Finanzhaushalt ein Betrag in Höhe von 40.000,00 € benötigt, sodass eine außerplanmäßige Bereitstellung gem. §117 NKomVG in Betracht kommt.

Die Deckung dieser außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt durch die bereits im Budget 01-Gebäude-ERG bereitgestellten Mittel aus der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.

Eine Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes besteht nicht.

**Sitzungsverlauf:**

Sodann ergeht einstimmig (22 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

**Beschluss:**

Im Finanzplan des Teilhaushaltes 3 wird außerplanmäßig ein Betrag in Höhe von 40.000,00 Euro als Haushaltsermächtigung für die Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG in 2024 bereitgestellt.

Die Deckung dieser außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt durch die Mittelbereitstellung aus dem Budget der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen im Teilhaushalt 3

**9.4 Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung aus dem Teilhaushalt 2 (Errichtung Skatepark)**

**Vorlage: SG/2024/524**

**Sachverhalt:**

Über das Zukunftspaket des Bundes wurde eine Förderung für die Errichtung eines Skateparks bewilligt. Da nicht absehbar war, ob die Nettosumme von 1.000,00 € überschritten wird, wurden die Mittel im laufenden Haushalt eingeplant.

Nun konnte für die Grundschulen Hesel und Neukamperfehn je ein Skatepark angeschafft werden, welche in vollem Umfang durch die Förderung gedeckt werden. Da es sich hier um eine Gesamtsumme in Höhe von 18.500,00 € handelt, ist die Maßnahme allerdings als Investition anzusehen.

Es handelt sich bei der außerplanmäßigen Auszahlung daher lediglich um eine Mittelverschiebung vom laufenden Haushalt (233-02 / 28101 / 3140100) zur Investition (01INV24.48).

Zur Deckung dieser Auszahlung wird im Finanzhaushalt ein Betrag in Höhe von 18.500,00 € benötigt, sodass eine außerplanmäßige Bereitstellung gem. §117 NKomVG in Betracht kommt.

Die Deckung dieser außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt durch die bereits im Ergebnishaushalt bereitgestellten Mittel (Förderung) aus dem Budget der Förderung des Gemeinwesens bei den Zuweisungen des Bundes (Umbuchung vom Ergebnis- in den Finanzhaushalt).

Eine Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes besteht nicht.

**Sitzungsverlauf:**

Einstimmig (22 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

### **Beschluss:**

Im Finanzplan des Teilhaushaltes 2 wird außerplanmäßig ein Betrag in Höhe von 18.500,00 Euro als Haushaltsermächtigung für die Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG in 2024 bereitgestellt.

Die Deckung dieser außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt durch die Mittelbereitstellung aus dem Budget der Förderung des Gemeinwesen aus den Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund im Teilhaushalt 2.

## **9.5 Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 1 (Mehrkosten Personalbewirtschaftung)**

**Vorlage: SG/2025/533**

### **Sachverhalt:**

Für die Personalkosten wurden im Haushaltsjahr 2023 mehr Haushaltsmittel benötigt, als bei der Anmeldung der Haushaltsmittel angenommen.

Die Mittel reichen im Bereich der Kindertagesstätten aufgrund unvorhersehbarer Personalausfälle (kurzfristige Erkrankungen) nicht aus. Um die Betreuung der Kinder sicherzustellen war es erforderlich, weiteres Personal kurzfristig zu beschäftigen.

Haushaltsmittel wurden bislang nicht in ausreichender Höhe bereitgestellt, sodass hier eine überplanmäßige Auszahlung gemäß § 117 NKomVG in Betracht kommt.

Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes ist nicht erforderlich.

### **Sitzungsverlauf:**

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (22 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

### **Beschluss:**

Im Finanzplan des Teilhaushaltes 1 werden 92.500,00 € überplanmäßig für unvorhersehbare Personalkosten § 117 Abs. 1 NKomVG bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen aus dem Teilhaushalt 1.

## **9.6 Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 2 (Anschaffung Spielanlage Krippe Zwergenland)**

**Vorlage: SG/2025/536**

### **Sachverhalt:**

Es handelt sich bei dieser außerplanmäßigen Aufwendung lediglich um eine Mittelverschiebung.

Durch den Anbau der Krippe Zwergenland und der Vergrößerung um zwei Gruppen der Krippe Lüttje Nüst musste auch der Außenbereich erweitert werden und neue Spielgeräte angeschafft werden. Die Mittel wurden als Unterhaltung geplant, da bei Mittelanmeldung noch nicht absehbar war, ob die einzelnen Positionen einen Nettowert von 1.000 € übersteigen.

Da es sich nun aber um eine Investition handelt, werden die Mittel vom Ergebnis- in den Finanzhaushalt auf die Investition 01INV24.51 verschoben.

Haushaltsmittel wurden bislang im laufenden Haushalt bereitgestellt, die Mittel sind außerplanmäßig gem. § 117 NKomVG auf der Investition bereitzustellen.

Die Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes besteht nicht.

**Sitzungsverlauf:**

Sodann ergeht einstimmig (22 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

**Beschluss:**

Im Finanzplan des Teilhaushaltes 2 werden 14.000,00 € außerplanmäßig für die Anschaffung einer Spielanlage für die Kinderkrippe Zwergenland gem. § 117 Abs. 1 NKomVG bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt durch bereits für diese Maßnahme im Ergebnishaushalt bereitgestellten Mittel im Teilhaushalt 2.

**9.7 Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung aus dem Teilhaushalt 2 (Energiekosten laufender Betrieb Lehrschwimmbecken)**

**Vorlage: SG/2024/523**

**Sachverhalt:**

Das Schwimmbad Hesel ist seit August 2023 wegen diverser Umbauarbeiten geschlossen. Die Blockheizkraftanlage war seitdem außer Betrieb.

Trotz der Schließung wurden die monatlichen Abschlagszahlungen für die Gaskosten an die EWE nicht reduziert und in bisheriger Höhe abgebucht.

Für den Haushalt 2024 wurden aufgrund der Schließung des Schwimmbades nur geringe Mittel für die Gaskosten eingeplant. Daraufhin ist nun ein hohes Defizit entstanden.

Nach Rücksprache mit der EWE kann derzeit keine Endabrechnung erfolgen und somit auch keine zeitnahe Rückerstattung der zuviel gezahlten Beträge in Aussicht gestellt werden.

Um den laufenden Verwaltungsbetrieb im Sachgebiet 23 aufrecht zu erhalten, wird zur Deckung dieser Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt ein Betrag in Höhe von 177.000,00 € benötigt, sodass eine überplanmäßige Bereitstellung gem. §117 NKomVG in Betracht kommt.

Die Deckung dieser fehlenden Mittel erfolgt aus dem Sachgebiet 21-Sicherheit und Ordnung aus Mehrerträge der Notunterkünfte (213-01/31501/3321000)

Eine Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes besteht nicht.

**Sitzungsverlauf:**

Einstimmig (22 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

**Beschluss:**

Im Ergebnisplan des Teilhaushaltes 2 wird überplanmäßig ein Betrag in Höhe von 177.000,00 Euro als Haushaltsermächtigung für die Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG in 2024 bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge bei den Notunterkünften im Sachgebiet 21 – Sicherheit und Ordnung im Teilhaushalt 2

## **9.8 Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung aus dem Teilhaushalt 2 (Einrichtungs-/Ausstattungsgegenstände Mensa)**

**Vorlage: SG/2025/534**

### **Sachverhalt:**

Für die Mensa Holtland wurden für das Haushaltsjahr 2024 im laufenden Haushalt Mittel für die beweglichen Vermögensgegenstände angemeldet.

Zu diesem Zeitpunkt stand noch nicht fest, wann die Mensa tatsächlich eröffnet wird, welche Posten genau angeschafft werden müssen und um welchen Betrag es sich im Einzelnen handelt, wurden diese Mittel nicht als Investition sondern im laufenden Haushalt geplant.

Zur Deckung dieser Mehraufwendungen wird im Finanzhaushalt ein Betrag in Höhe von 18.500,00 € benötigt, sodass eine überplanmäßige Bereitstellung gem. §117 NKomVG in Betracht kommt.

Bei dieser Buchung der überplanmäßigen Auszahlung handelt es sich lediglich um eine Mittelverschiebung aus dem laufenden Haushalt in die Investition.

Eine Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes besteht nicht.

### **Sitzungsverlauf:**

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (22 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

### **Beschluss:**

Im Finanzplan des Teilhaushaltes 2 wird überplanmäßig ein Betrag in Höhe von 18.500,00 Euro als Haushaltsermächtigung für die Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG in 2024 bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch die Mittelverschiebung vom laufenden Haushalt in die Investition.

## **10 Entscheidung über die zukünftige Struktur der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hesel**

**Vorlage: SG/2025/550**

### **Sachverhalt:**

Die dramatischen Entwicklungen in der Ortswehr Brinkum wurden bereits aufgezeigt, neben den unzureichenden räumlichen Verhältnissen des Feuerwehrhauses, ist die geforderte Mannschaftsstärke und auch der notwendige Ausbildungsstand der Wehrkräfte für einen eigenverantwortlichen Einsatz nicht gegeben und ein Tätigwerden vom Träger wie auch den Führungskräften der Feuerwehr dringend geboten. Während die Kameradinnen und Kameraden der Brinkumer Wehr trotz der bekannten gravierenden Mängel bei ihren Einsätzen Versicherungsschutz genießen, so gilt dies, laut Stellungnahme der FUK nicht für die verantwortlichen Führungskräfte. So sind neben dem Hauptverwaltungsbeamten auch der Gemeindebrandmeister und sein Stellvertreter sowie die Ortsbrandmeisterin und deren Stellvertreterin bei Sach- oder Personenschäden verantwortlich und haftbar zu machen.

Eine erste Maßnahme könnte die geforderte niederschwellige Um- und Ausbaumaßnahme sein, für die jedoch noch Mittel bereitzustellen wären mit der zusätzlichen Verpflichtung eines Neubaus bis 2035. Danach wäre jedoch diese Ortswehr noch nicht einsatzfähig, denn für die weiteren Mängelbhebungen fehlen noch die Perspektiven. Der hiermit verbundene sofortige

tige finanzielle Aufwand von über 100.000 € wäre sicherlich einerseits darstellbar, müsste aber im Feuerwehrbereich wieder an anderer Stelle kompensiert werden. Hinzu kämen weitere 800.000 € für die Neubauverpflichtung 2035 entspr. dem Standard der Feuerwehrhäuser Firrel und Schwerinsdorf. Im Vergleich hierzu würden die Mehrkosten beim Neubau des Feuerwehrhauses in Holtland unter Berücksichtigung einer Zusammenlegung lediglich ca. 200.000 € betragen. Das weitere Festhalten an der bestehenden Struktur erscheint angesichts der gewaltigen Herausforderungen bei den Wehren in Hesel und Holtland mit einem Investitionsvolumen von mehr als 5 Mio. € nicht vertretbar. Die jährlichen Aufwendungen im Bereich Feuerschutz sind in den vergangenen Jahren massiv angestiegen und haben mit durchschnittlich 370.000 € in den vergangenen fünf Jahren Rekordstände erreicht. Angesichts der bekannten Investitionen im Feuerwehrbereich wird sich dieser fortlaufende Bedarf noch einmal nach der Umsetzung weiter erhöhen, deshalb muss diese Entwicklung auch kritische Fragestellungen zur bestehenden Struktur und teilweise schmerzhaftes Konsequenzen zulassen dürfen.

Die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans sollte daher auch als einen besonderen Schwerpunkt hierzu fachliche Aussagen treffen.

### **Sitzungsverlauf:**

Der Fachbereichsleiter Marco Fuss stellt den Sachverhalt der Sitzungsvorlage dar und erläutert die Beweggründe für den Beschlussvorschlag der Samtgemeindeverwaltung.

*Wortmeldung Bernhard Janssen:*

Sehr geehrter Herr Ratsvorsitzender,  
verehrte Verwaltungsmitarbeiter und -Mitarbeiterinnen,  
sehr geehrter Herr Samtgemeindebürgermeister  
liebe Ratsmitglieder

Herr Fuss hat soeben die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt vorgetragen und die wichtigsten Eckpunkte aus Sicht der Verwaltung vorgestellt.

Ich erlaube mir nun eine Stellungnahme abzugeben, die meine Sichtweise darstellt.

#### 1. Grundsatzbeschluss

Der Rat der SG Hesel hat vor zig Jahren einstimmig beschlossen, dass in allen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde eine Feuerwehr vorhanden sein soll.

Mit diesem Wissen und mit dieser Entscheidung wurde 2 neue Feuerwehrgerätekäuser in Firrel und Schwerinsdorf (Ortswehren) geplant und errichtet. Die notwendigen Kosten wurden von allen Mitgliedsgemeinden über die SG-Umlage getragen.

In Planung sind nunmehr die Neubauten für die Stützpunktwehren in Hesel und Holtland. In Hesel ist die Bauleitplanung schon abgeschlossen, aber das Grundstück steht noch nicht vollständig zur Verfügung. In Holtland ist das Grundstück erworben, hier wurde gerade die Bauleitplanung angeschoben. Welche Kosten hier genau zu erwarten sind, steht im Augenblick noch nicht fest. Es wird sich aber sicherlich um mehrere Millionen für jeden Standort handeln. Auch diese Baumaßnahmen werden über alle Mitgliedsgemeinden finanziert, entweder direkt oder indirekt über die Berechnung der Zinsen und Tilgungen. Der Standort Neukamperfehn steht nach dem jetzigen Plan für 2035 auf der Tagesordnung.

## 2. Feuerwehr Brinkum

Ein Neubau für die Feuerwehr Brinkum wurde durch den bestehenden Feuerwehrbedarfsplan ebenfalls für 2035 eingeplant.

In den zurückliegenden Jahren hat die Feuerwehr Brinkum immer wieder über die räumlichen Unzulänglichkeiten berichtet und auch geklagt. Eine sehr kleine WC-Anlage für alle Feuerwehrmitglieder. Eine sehr kleine Küche (3 m<sup>2</sup>) und ein kleiner Besprechungsraum sowie sonstige Baustellen. Alle diese Unzulänglichkeiten wurden **ertragen**. Der SG-Rat hat daher vor mehreren Jahren (5) einen Betrag von 20.000 Euro eingestellt, um hier eine Abhilfe zu schaffen. Es wurde jedoch über den gesamten Zeitraum keine konkreten Anläufe für eine Änderung aufgenommen. Seitens der Verwaltung wurde immer wieder vorgetragen, dass die Verwaltungskapazitäten im Hochbau nicht ausreichen, um die Planungen aufzunehmen. In jeder Jahreshauptversammlung der FF Brinkum wurde dieses Thema angesprochen. Es wurde um Geduld gebeten. Nach mehreren Jahren des Wartens hat der bisherige Ortsbrandmeister, Herr Zimmerring, eine Eigeninitiative ergriffen und ein komplettes Umbauprogramm erarbeitet. Die Kosten wurden über gezielte Kostenvoranschläge ermittelt. Es wurde eine Gesamtsumme von rund 60.000 Euro festgestellt. Aber auch hier wurde nur zögerlich gehandelt. Ich jedenfalls konnte keine positive Unterstützung erkennen. Letztendlich wurden diese Pläne mit der Unfallkasse besprochen und es kam zu den bekannten Einschätzungen.

Kleinere Umbauten und Umgestaltungen im Innenbereich, Parkplätze und einen Sanitärcontainer vor dem Gebäude.

Kostenschätzung der Verwaltung bis 2035 für Umbauten und Miete Container rund 100.000 bis 130.000 Euro.

Laut Schreiben der Unfallkasse vom 12. März 2024 kann ein Neubau dann bis zum 01.01.2035 geschoben werden, wenn der Umbau und die Gestaltung entsprechend vorgenommen wird.

Diese neuen Erkenntnisse wurden nur verwaltungsintern verfolgt.

Diese Ergebnisse wurden **nicht im Feuerwehrausschuss beraten**, obwohl dieser Ausschuss vor den Haushaltsberatungen der SG Hesel getagt hat. Die Mitglieder wurden nicht informiert. Warum diese Vorgehensweise??

Aufgrund dieser aussichtslosen Lage hat der bisherige Ortsbrandmeister und weitere Mitglieder der FF Brinkum u. a. ihren Rückzug aus dem Feuerwehrbereich erklärt. Eine neue Wehrführung wurde am 13.11.2024 gewählt. Frau Maike Bohlen wurde einstimmig zur Ortsbrandmeisterin gewählt. Sie war bereits über 10 Jahre Ortsbrandmeisterin. Auch eine neue stellv. Ortsbrandmeisterin wurde einstimmig gewählt. Sie soll ihr Amt im März 2025 antreten.

Durch den Rückzug von einigen Feuerwehrkameraden ist zurzeit die Mindeststärke nicht gegeben und die Führungsriege ist dünn besetzt.

Ich kann hier aber erklären, dass der Mindestbestand an Mitgliedern kurzfristig wieder erreicht werden kann. Auch die Führungsriege lässt sich durch gezielte Maßnahmen schnellstmöglich wieder stärken.

Die Feuerwehr Brinkum kann und wird dieses Problem lösen!

Ich bitte daher aus den genannten Gründen der Wehr Brinkum eine Chance einzuräumen auch aus Gründen der Gleichbehandlung mit den anderen Ortswehren der SG Hesel.

Die Feuerwehrkameradinnen und Kameraden aus Brinkum haben diese Chance verdient, denn für diesen Zustand sind sie nur sehr begrenzt selbst verantwortlich.

Gleichzeitig weise ich auf den Grundsatz der Gleichbehandlung in allen Mitgliedsgemeinden hin. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass viele Ratsmitglieder aus den Gemein-



Die zukünftige Struktur des Brandschutzes in der Samtgemeinde Hesel ist den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Die räumliche Ausstattung der Stützpunktwehren Hesel und Holtland müssen absolute Priorität haben. Aufgrund des sehr hohen erforderlichen Investitionsbedarfs ist es nicht verantwortbar finanzielle Mittel für das Feuerwehrhaus Brinkum zu verwenden. Stattdessen ist mit dem Neubau in Holtland eine Zusammenlegung beider Wehren vorzubereiten.

Der Brandschutz in diesem Gebiet wird weiterhin durch die Stützpunktwehr Holtland sichergestellt.

## **11 Kindertagesstättenbedarf - Fortschreibung**

**Vorlage: SG/2025/549**

### **Sachverhalt:**

Noch vor wenigen Monaten wies die Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplans für die Samtgemeinde Hesel einen derart hohen Nachholbedarf an krippen- und Kitaplätzen aus, dass ich mich für die Schaffung einer weiteren Einrichtung nach dem Bau in Brinkum aussprechen musste und bereits mehrere Potenzialflächen geprüft wurden.

Die aktuelle Fortschreibung geht jedoch von einem deutlich niedrigeren Bedarf für die nächsten Jahre aus, prognostiziert im Bereich der Ü3-Kinder sogar eine Überversorgung. Auch wenn ich diese Gefahr konkret nicht zu erkennen vermag weil wir hinsichtlich der Einrichtungen von Integrationsgruppen noch einen hohen Nachholbedarf haben, müssen die aktuellen Entwicklungen eine sehr vorsichtige und abwartende Strategie angesichts der hohen Investitions- und Folgekosten, aber auch der zunehmend schlechteren Finanzausstattung anmahnen.

In diesem Zusammenhang ist es durchaus möglich, dass tatsächlich zeitweise eine Unterdeckung eintritt und nicht alle Erziehungsberechtigten ein Krippen- oder Kindergartenplatz innerhalb der Samtgemeinde angeboten werden kann, deshalb müssen auch alternative, kurzfristig umsetzbare und lediglich auf einen beschränkten Zeitraum ausgelegte kostengünstigere Alternativen (weitere Finanzierung von Spielkreisen, Schaffung von Waldkindergärten...) ernsthaft weiter verfolgt werden. Auch ist zu hoffen, dass sich die durch den Gesetzgeber sehr einengenden Rahmenbedingungen deutlich im Sinne von möglichst vielseitig ausgerichteten Betreuungsformen und einer ehrlichen Finanzierung verändert.

### **Sitzungsverlauf:**

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (22 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

### **Beschluss:**

Aufgrund der Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplans des Landkreises Leer und der zu erwartenden deutlichen Entspannung bei der Nachfrage in der Samtgemeinde Hesel werden die Planungen mit der Suche nach geeigneten Potenzialflächen aktuell nicht weiterverfolgt.

## **12 1. Änderung der Entgeltsatzung für das Schwimmbad Hesel**

**Vorlage: SG/2025/547**

### **Sachverhalt:**

Die Entgelte für die Nutzung des Schwimmbades Hesel werden durch die Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Schwimmbades Hesel (Schwimmbadentgeltsatzung) vom 22.06.2022 geregelt. Diese ist am 01.07.2022 in Kraft getreten.

Es erfolgte seit dem Jahr 2005 keine Entgelterhöhung.

Bedingt durch die Inflation ist nun eine Preisanpassung erforderlich.

Die § 2 Abs. 3 und 4 (Art und Höhe der Benutzungsentgelte) und § 4 Abs. 3 (Fälligkeit) werden wie folgt angepasst:

### **Änderung § 2 Abs. 3 und 4**

Für den Eintritt während der öffentlichen Badezeiten werden als Tagespreis folgende Entgelte erhoben:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Erwachsene Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres         | 3,50 Euro |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 2,00 Euro |

	Gebühren bisher	Gebühren neu
a)	2,00 Euro	3,50 Euro
b)	1,00 Euro	2,00 Euro

Der Satz 2 und 3 wird ersatzlos gestrichen, da es die 10er-Karten für Dauernutzer zukünftig nicht mehr geben wird.

Weiterhin wird der Abs. 4 ersatzlos gestrichen, da es für die alleinige Nutzung der Duschen während der öffentlichen Badezeiten keine Notwendigkeit gibt.

### **Änderung § 4 Abs. 3**

Die Entgelte nach § 2 Abs. 3 für den Eintritt während der öffentlichen Badezeiten sind im Voraus bei Betreten des Schwimmbades fällig. Sie werden gegen Lösung einer Benutzerkarte (Eintrittskarte) erhoben.

Zum Vergleich werden nachfolgend die aktuellen Eintrittspreise einiger umliegender Bäder aufgelistet:

<b>Schwimmbad</b>	<b>Erwachsene</b>	<b>Kinder/Jugendliche</b>
DeBaalje, Aurich	5,50 Euro	3,50 Euro
Hallenbad, Wiesmoor	3,50 Euro	2,00 Euro
Mölenland-Bad, Bunde	4,00 Euro	2,50 Euro
Plytje, Leer (Wochentags)	5,00 Euro	2,50 Euro
Plytje, Leer (Wochenende)	7,00 Euro	3,50 Euro

Zu beachten ist, dass die Regelungen zu Kindern und Jugendlichen nicht überall einheitlich sind und für den Vergleich soweit vorhanden die Preise für Kurzzeitznutzungen herangezogen wurden, da eine Tagesnutzung im Schwimmbad Hesel aufgrund des eingeschränkten Angebotes nicht möglich ist. Hier wird es für die Entgelte weiterhin keine zeitliche Begrenzung geben.

### **Sitzungsverlauf:**

Sodann ergeht einstimmig (22 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

### **Beschluss:**

Die Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Schwimmbades Hesel (Schwimmbadentgeltsatzung) wird zum 01.04.2025 inflationsbedingt angepasst.

Die Gebühren werden entsprechend geändert.

## **1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Schwimmbades Hesel (Schwimmbadentgeltsatzung)**

### **Artikel I**

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

#### **§ 2**

#### **Art und Höhe der Benutzungsentgelte**

- (3) Für den Eintritt während der öffentlichen Badezeiten werden als Tagespreis folgende Entgelte erhoben:
- |   |           |
|---|-----------|
| a) Erwachsene Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres         | 3,50 Euro |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 2,00 Euro |

### **Artikel II**

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

#### **§ 4**

#### **Fälligkeit**

- (3) Die Entgelte nach § 2 Abs. 3 für den Eintritt während der öffentlichen Badezeiten sind im Voraus bei Betreten des Schwimmbades fällig. Sie werden gegen Lösung einer Benutzerkarte (Eintrittskarte) erhoben.

### **Artikel III**

§ 5 erhält folgende Fassung:



### **Beschluss:**

Zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der Zusammenfassung vom 04.03.2025 dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

A: Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

B: Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

<b>1. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbh &amp; Co. KG</b>	<b>Vom 30.01.2025 / 03.02.2025</b>
1.1 Mitteilung der aedes infrastructure services GmbH vom 03.02.2025 Im Auftrag der Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbh & Co. KG teilen wir Ihnen mit, dass die Speicheranbindungsleitung Bunde-Etzel (DN 1200) von dem Vorhaben nicht betroffen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.2 Stellungnahme der Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft vom 30.01.2025 Nach Prüfung Ihrer Planungsunterlagen vom 29. Januar 2025 teilen wir Ihnen mit, dass unsere Speicheranbindungsleitung Bunde-Etzel (DN 1200) von dem Bauleitplanverfahren nicht betroffen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>	<b>Vom 03.02.2025</b>
2.1 Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2.2 Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz sowie eines Kampfflurkorridors.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>Aufgrund der Lage des Plangebietes zum Flugplatz Wittmundhafen sowie des Kampffjetkorridors ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche nicht anerkannt werden können.</p>	
<p><b>3. EWE Netz GmbH</b></p>	<p><b>Vom 10.02.2025</b></p>
<p>3.1 Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.2 Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren [...].</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Fachplanung und sind in diesem Rahmen zu beachten.</p>
<p>3.3 Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Pla-</p>	<p>Der Bitte wird entsprochen. Die EWE wird am Aufstellungsverfahren zu verbindlichen</p>

nungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	Bauleitplanung ebenfalls beteiligt.
<b>4. Gascade Gastransport GmbH</b>	<b>Vom 30.01.2025</b>
<p>4.1 Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.</p> <p>Nach Prüfung Ihres Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber mit ein.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<p>4.2 Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrages auf Zustimmung.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gascade wird bei Planungsänderungen oder Neuplanungen erneut beteiligt.
<b>5. Gastransport Nord GmbH (GTG Nord)</b>	<b>Vom 30.01.2025</b>
<p>5.1 Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas-Hochdruckleitungen der Gastransport Nord GmbH. Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<p>5.2 Aufgrund der Nichtbetroffenheit bitten wir für dieses laufende Verfahren aus der Beteiligung genommen zu werden. Erfolgt die Nichtbetroffenheitsfeststellung bereits bei der „frühzeitigen Ausschreibung Träger öffentlicher Belange“ nach § 4 (1) oder § 13, bitten wir für weitere Anschreiben dieses Verfahrens, z.B. die „öffentliche Ausschreibung“ nach § 4 (2), aus der Beteiligung genommen zu werden.</p>	Die Hinweise werden beachtet. Die GTG Nord wird erst bei Planungsänderungen oder Neuplanungen wieder beteiligt.
<b>6. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</b>	<b>Vom 31.01.2025</b>
Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>7. Industrie- und Handelskammer</b>	<b>Vom 26.02.2025</b>
Die Planungsunterlagen haben wir geprüft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind daher keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.</p>	
<p><b>8. Landkreis Leer</b></p>	<p><b>Vom 27.02.2025</b></p>
<p>8.1  Aus raumordnerischer Sicht nehme ich zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:  Das Plangebiet hat ohne Berücksichtigung der für Naturschutzmaßnahmen vorgesehenen Bereiche eine Größe von ca. 5 ha und liegt nördlich der Siebestocker Straße (Kreisstraße 66) am Rand des Ortskerns von Holtland. Die Fläche grenzt östlich an wohnbaulich genutzte Bestandsgebäude an. Südlich des Plangebietes befinden sich Wohngebäude sowie das Areal der Grundschule Holtland. Innerhalb des Plangebietes befinden sich bestehende Wohngebäude, überwiegend ist das Gebiet jedoch noch unbebaut, sodass eine recht umfangreiche Siedlungserweiterung planungsrechtlich vorbereitet werden soll. Laut Bauleitplan-Begründung besteht auf der Fläche ein Potenzial für 29 neue Baugrundstücke bzw. 35 insgesamt. Aufgrund des Umfangs der Planung habe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf die Erforderlichkeit einer auf die Gemeinde Holtland bezogenen Flächenbedarfsanalyse hingewiesen. Dies wurde in der Bauleitplan-Begründung aufgegriffen und über eine Berechnung des Eigenbedarfs für einen Bezugszeitraum von drei Jahren eine Erforderlichkeit für 27 Wohneinheiten hergeleitet. Zwar gibt es in der Raumordnung keinen standardisierten Wert für eine angemessene Eigenentwicklung, der in der Begründung herangezogene Wert von vier Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr wird jedoch als realistische Größe angesehen.</p> <p>Mit dem geplanten Baugebiet wird durch die Zulässigkeit von Doppel- und Mehrfamilienhäusern der ermittelte Bedarf für eine Eigenentwicklung überschritten, da dies jedoch in einem maßvollen Rahmen erfolgt und für Holtland nach dem RROP 2024 als festgelegter Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten auch die Ver-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den nebenstehenden Anregungen wird entsprochen. Begründung und Umweltbericht werden zum Feststellungsbeschluss entsprechend redaktionell überarbeitet.</p>

<p>träglichkeit für eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit bestätigt wurde, ist die Dimensionierung aus raumordnerischer Sicht insgesamt verträglich.</p> <p>Die weitere Abwägung mit den raumordnerischen Vorgaben ist sachgerecht erfolgt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das RROP 2024 durch Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Leer am 15.01.2025 inzwischen in Kraft getreten ist. Die Genehmigung des RROP 2024 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems wird im Umweltbericht bereits aufgegriffen, in der Begründung indes noch nicht. Es wird gebeten, als redaktionelle Änderung auch die Planbegründung entsprechend zu aktualisieren.</p> <p>Bezüglich des Vorranggebietes Kulturelles Sachgut ist anzumerken, dass es sich nicht um eine pauschale Übernahme aus dem LROP handelt, was im Umweltbericht auf Seite 9 suggeriert wird, sondern um eine regionalplanerische Belange berücksichtigende Konkretisierung. Die Abgrenzung im RROP 2024 weicht insofern von der Abgrenzung in Anlage 4 zum LROP ab. Es wird daher vorgeschlagen, auf Seite 9 des Umweltberichtes vor dem Wort „Übernahme“ redaktionell das Wort „konkretisierende“ zu ergänzen.</p> <p>Insgesamt bestehen gegenüber der vorgelegten Planung aus raumordnerischer Sicht somit keine Bedenken.</p>	
<p>8.2 Aus naturschutzfachlicher Sicht nehme ich nach Prüfung der Unterlagen wie folgt Stellung:</p> <p>In der Abwägung zum Vorentwurf der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hesel wurden meine Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis genommen bzw. ein Waldumwandlungsverfahren eingeleitet. Der Umweltbericht (Teil II der Begründung), die Natur-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen die Fachplanung sowie die Bauausführung und sind in diesem Rahmen zu beachten. Die Samtgemeindeverwaltung wird die Hinweise an die Gemeinde Holtland zur Beachtung im Aufstellungsverfahren der verbindlichen Bauleitplanung weitergeben.</p>

<p>schutzfachliche Bestandaufnahme, der Flechtenkundliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan HO 06 und die Ergänzende naturschutzfachliche Bewertung sind ausführlich und nachvollziehbar. Insgesamt bestehen gegen die o.a. FNP-Änderung unter Beachtung der folgenden Hinweise keine Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Meinem Umweltamt ist die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu benennen und eine enge Zusammenarbeit mit dem Landkreis Leer hinsichtlich des geplanten Gebäudeabrisses und der Baufeldfreimachung wird empfohlen;</li> <li>2. Die geplante Beleuchtung des Baugebietes ist hinsichtlich des Fledermausvorkommens zu berücksichtigen;</li> <li>3. Bei den geplanten CEF-Maßnahmen für Brutvögel wird das Anbringen von Betonnistkästen empfohlen, da bekannt ist, dass Buntspechte im Plangebiet brüten und Holznistkästen zerstören.</li> <li>4. Bei den geplanten CEF-Maßnahmen für Fledermäuse ist das Aufhängen von 12 Fledermauskästen ebenfalls mit meinem Umweltamt abzustimmen.</li> <li>5. Die Wiedervernässung der Kompensationsfläche am Dallweg ist ebenfalls abzustimmen.</li> <li>6. Bezüglich der Nutzungsaufgaben für das Extensivgrünland auf der o.a. Kompensationsfläche sollte eine Nachsaat als Übersaat vorgenommen werden; die Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist ebenfalls mit meinem Umweltamt abzustimmen.</li> </ol>	
<p>8.3 Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist zu bewerten, ob es durch die angrenzende Straße oder die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des Geltungsbereiches zu Beeinträchtigungen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch Schall- oder Geruchsmissionen kommt. Des Weiteren ist zu bewerten, ob es durch mögliche Nutzungen innerhalb des Geltungsbereichs zu einer Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse außerhalb des Geltungsbereiches kommt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Um mögliche schalltechnische Konflikte zu ermitteln, wurde auf Grundlage aktueller Verkehrszählungen ein Lärmschutzgutachten (IEL GmbH, Bericht Nr. 4575-22-L2, 07.11.2022) erstellt, welches Bestandteil der vorgelegten Planung ist. Inhalt des Gutachtens ist die Ermittlung der Höhe der Beurteilungspegel in der Nähe der Straße und die Ermittlung erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherstellen zu können. Die Berechnungen des Gutachters sind nachvollziehbar.

Im Ergebnis zeigt das Gutachten, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 innerhalb eines Streifens des Geltungsbereiches überschritten werden. Der Gutachter stellt allerdings nachvollziehbar dar, dass diesem Konflikt mit der Festsetzung von entsprechenden Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan begegnet werden kann. Da die Ergebnisse des Gutachtens keine grundsätzlichen Ausschlusskriterien im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ergeben haben, bestehen im Hinblick auf den Schallschutz keine Bedenken gegen die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. HO 06 als Festsetzung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist aufgrund der Nähe mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe zum Geltungsbereich der 60. FNP-Änderung ein Geruchsgutachten (LWK Niedersachsen, 17.05.2023) erstellt worden, um mögliche Konflikte durch die Geruchsemissionen dieser Betriebe zu untersuchen. Auch hier kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass es aufgrund der vorhandenen tierhaltenden Betriebe nicht zu Beeinträchtigungen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse kommt, da der maßgebliche Immissionswert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden unterschritten wird. Aus diesem Grund bestehen auch im Hinblick auf mögliche Beein-

<p>trächtigungen durch Geruchsemissionen auf den Geltungsbereich keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Da durch die Ausweisung im Flächennutzungsplan nur Wohnbauflächen ermöglicht werden, ist auch nicht von einer Störung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse außerhalb des Geltungsbereiches auszugehen.</p>	
<p>8.4 Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher und denkmalrechtlicher Sicht sowie seitens der unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine weiteren Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8.5 Seitens des Straßen- und Tiefbauamtes bestehen ebenfalls keine Bedenken, da die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen vorgebrachten Hinweise ausreichend berücksichtigt wurden. Explizit möchte ich aber wie schon in der frühzeitigen Beteiligung noch einmal darauf hinweisen, dass der Straßenbaulastträger der Kreisstraßen von jeglicher Forderung, die aus der o.g. Bauleitplanung entstehen kann, freizustellen ist. Dies gilt insbesondere für die Verkehrslärmbelastigung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8.6 Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen ebenfalls keine Bedenken gegen die Bauleitplanung. Allerdings bitte ich, auf der Planzeichnung in der Rubrik „Hinweise“ die Angaben betreffend der BauNVO zu korrigieren. Eine Neubekanntmachung der BauNVO 1990 hat im Jahr 2017 nicht stattgefunden. Für die hier gegenständliche Bauleitplanung gilt die BauNVO 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Planzeichnung wird zum Feststellungsbeschluss redaktionell korrigiert.</p>
<p><b>9. Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b></p>	<p><b>Vom 30.01.2025</b></p>
<p>9.1 Die Zusammenfassung des Immissionschutzgutachtens, erstellt durch Herrn Ralf Dallmann der Landwirtschaftskammer Nie-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>dersachsen am 12.05.2023, haben wir zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>9.2 Zudem verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 06.03.2023. Dennoch ist allgemein hinzuzufügen, dass durch das Plangebiet Boden für die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen würde (Acker und Grünland). Dies verstärkt den voranschreitenden Verlust an landwirtschaftlich nutzbarem Boden sowie die regionale Pachtentwicklung.</p> <p>[Anm.: die genannte Stellungnahme ist nachfolgend noch einmal aufgeführt]</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Berücksichtigung der Stellung vom 06.03.2023 siehe nachfolgend.</p> <p>Die Gemeinde Holtland wird im neuen regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2024) des Landkreises Leer die Funktion als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zugewiesen. Dies lässt sich nur erreichen, wenn zusätzlich zum Bestand Bauland in angemessenem Umfang neu ausgewiesen wird (vgl. Kap. 3.2.2 der Begründung). Insofern wird die Schaffung von Bauland in Holtland mit höherem Gewicht in die Abwägung eingestellt als die nebenstehend genannten Belange.</p>
<p>Stellungnahme vom 06.03.2023</p>	
<p>9.3 Aus landwirtschaftlicher Sicht weisen wir darauf hin, dass sich im näheren Umfeld des Plangebietes die landwirtschaftlichen Betriebsstätten Mühlenstraße 12, Heerenstraße 4, Osterstraße 32, Siebestocker Straße 9, Klosterheuweg 18 in Holtland mit Gerüche emittierender Tierhaltung befinden. Eine Beeinträchtigung des Plangebietes durch landwirtschaftliche Geruchsmissionen ist daher nicht auszuschließen. U.E. sollte vorsorglich die Geruchsbelastung gutachtlich untersucht werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein geruchstechnisches Gutachten der Landwirtschaftskammer liegt der Gemeinde per 17.05.2023 vor. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass die Geruchsemissionen tierhaltender Betriebe in der Nachbarschaft des Plangebietes der Ausweisung von Wohnbauland nicht entgegenstehen.</p>
<p>9.4 Es wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen im weiteren Umfeld an das Plangebiet grenzen. Auf diese Flächen wird ggfs. im Laufe des Jahres Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist oder Jauche) ausgebracht, so dass eine gewisse zeitweilige Geruchsbelästigung im Plangebiet demzufolge nicht grundsätzlich auszuschließen ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehend genannten Geruchsmissionen sind für die Prägung Holtlands als ländliche Gemeinde ortstypisch und stellen damit keine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität dar.</p>
<p>9.5 Wir machen darauf aufmerksam, dass durch die Ausweisung von „Externen Kompensationsflächen“ die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht eingeschränkt werden dürfen. In Anbetracht der Tatsache, dass im Zuge des o.g. Vorha-</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Die Samtgemeindeverwaltung wird für die Beteiligung der Landwirtschaftskammer am Waldumwandlungsverfahren Sorge tragen.</p>

<p>bens zusätzliche „Externe Kompensationsflächen“ bereitgestellt werden müssen, evtl. mit der Zielsetzung, diese aufzuforsten, bitten wir darum, im Vorfeld der evtl. geplanten Aufforstungsmaßnahmen als Träger öffentlicher Belange weiterhin beteiligt zu werden.</p>	
<p><b>10. Katasteramt Leer</b></p>	<p><b>Vom 24.02.2025</b></p>
<p>Zu der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt Stellung genommen: Es wurde eine Kartengrundlage aus dem Jahr 2017 verwendet, die ggf. nicht mehr dem aktuellen Inhalt des Liegenschaftskatasters entspricht.</p> <p>Im Plankopf wurde unter dem Hinweis der Planunterlage nicht die übliche Darstellung verwendet (s. VV-BauGB, Muster für Verfahrensvermerke beim Flächennutzungsplan, Anlage 15). Gegen den Entwurf bestehen keine weiteren Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>11. Kampfmittelbeseitigungsdienst</b></p>	<p><b>Vom 04.02.2025</b></p>
<p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsflugbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde hat eine Luftbilddauswertung für die gesamte Fläche östlich der „Mühlenstraße“ und nördlich der K 66 „Siebestocker Straße“ in einer Tiefe bis ca. 450 m durchführen lassen. Das Ergebnis liegt per 18.12.2023 vor. Es besteht für die gesamte Fläche kein Kampfmittelverdacht.</p>

<p>Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können [...]</p>	
<p><b>12. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)</b></p>	<p><b>Vom 28.02.2025</b></p>
<p>12.1 Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in § 1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des</p>	

<p>Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.</p> <p>Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.</p> <p>In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).</p> <p>Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.</p> <p>Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p>	
<p>12.2 Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen m Standort auf den NIBIS Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Fachplanung und sind in diesem Rahmen zu beachten.</p>

geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	
12.3 Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser <u>Schreiben</u> vom 04.03.2024 (Unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach den der Samtgemeinde vorliegenden Informationen stehen bergrechtliche Belange der vorliegenden Planung nicht entgegen.
12.4 In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12.5 Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<b>13. Neptune Energy Deutschland GmbH</b>	<b>Vom 03.02.2025</b>
Wir teilen Ihnen mit, dass keine technischen Einrichtungen von Neptune Energy Deutschland GmbH von dem o.g. Bereich betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>14. NLWKN</b>	<b>Vom 07.02.2025</b>
14.1 Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden: Neben der Oberflächenentwässerung ist auch eine ordnungsgemäße Abführung des Schmutzwassers zu gewährleisten. In der Begründung zum späteren Bebau-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Berücksichtigung im Einzelnen siehe nachfolgend.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die technischen Anforderungen an Ver- und Entsorgung stellen kein Hindernis für den Planvollzug dar.

ungsplan sind Aussagen zur Löschwasserversorgung zu treffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die verbindliche Bauleitplanung und ist in diesem Rahmen zu beachten.
14.2 Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>15. Nord-West Ölleitung GmbH</b>	<b>Vom 29.01.2025</b>
Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölföhrleitungen und / oder weitere von uns überwachten Fernleitungen nicht berührt. Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<b>16. PLEdoch GmbH</b>	<b>Vom 30.01.2025</b>
16.1 Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nahstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden. -OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen -Kokereigasnetz Ruhr GmbH Essen -Ferngas Netzgesellschaft mbH, Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg -Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH, Essen -Mittlrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen -Nordrheinische Erdgastransportleistungsgesellschaft mbH & Co. KG, Dortmund -Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH, Essen  Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. [Anm.: Die genannten Lagepläne werden hier aus Platzgründen nicht abgebildet. Sie können bei der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
16.2 Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Der Hinweis wird beachtet. Die PLEdoc wird bei Planungsänderungen oder Neuplanungen erneut beteiligt.

<b>17. Sielacht Stickhausen</b>	<b>Vom 05.02.2025</b>
17.1 Gegen die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohngebiet Siebestocker Straße“ in der Samtgemeinde Hesel gibt es seitens der Sielacht Stickhausen keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
17.2 Die Holtlander Sielacht ist unterhaltungspflichtig für die Gewässer III. Ordnung und somit ebenfalls zu beteiligen. Einzelheiten werden im Bebauungsplan geregelt. Das Oberflächenentwässerungskonzept ist uns vorzulegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie nebenstehend erwähnt, ist der Belang der ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur verbindlichen Bauleitplanung im Detail zu berücksichtigen.
<b>18. Stadtwerke Leer</b>	<b>Vom 17.02.2025</b>
Nach Prüfung der Fachbereiche Wasserversorgung, Stadtentwässerung, Hafen und städtische Dienstleistungen gibt es keine Einwände gegen die o.g. Maßnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>19. TenneT TSO GmbH</b>	<b>Vom 07.02.2025</b>
19.1 Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
19.2 Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Der Hinweis wird beachtet. Die TenneT wird erst bei Planungsänderungen oder Neuplanungen erneut beteiligt.
<b>20. Vodafone GmbH</b>	<b>Vom 14.02.2025</b>
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsleitungen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<b>21. Wintershall Dea Deutschland GmbH</b>	<b>Vom 24.02.2025</b>
21.1 Hinweis: Am 04. September 2024 wurde die Wintershall Dea Deutschland GmbH von Harbour Energy übernommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
21.2 Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

(BbergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.	
--	--

C: Stellungnahmen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

<b>22. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b>	<b>Vom 17.02.2023</b>
Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass BImA-eigene Liegenschaften von den Planungen nicht berührt werden und Sie die BImA am o.a. Verfahren nicht weiter beteiligen müssen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die BImA wurde auf eigenen Wunsch am laufenden Verfahren nicht weiter beteiligt.
<b>23. Entwässerungsverband Oldersum / Ostfriesland</b>	<b>Vom 21.02.2023</b>
Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Verbandes. Somit werden unsererseits keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<b>24. Deutsche Telekom Technik GmbH</b>	<b>Vom 01.03.2023</b>
Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>25. NLStBV</b>	<b>Vom 23.02.2023</b>
25.1 Seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die Bauleitplanung keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
25.2 Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Kopie der gültigen Bauleitplanung.	Der Bitte wird entsprochen. Nach Abschluss des laufenden Verfahrens wird die Samtgemeindeverwaltung die nebenstehend angeforderten Unterlagen übersenden.
<b>26. Ostfriesische Landschaft</b>	<b>Vom 16.03.2023</b>
26.1 Gegen die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Die betroffenen Denkmale wurden 2020 ausgegraben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
26.2 Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die verbindliche Bauleitplanung sowie die Bauausführung und sind in diesem Rahmen zu beachten.

<p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	
<p><b>27. Niedersächsische Landesforsten</b></p>	<p><b>Vom 28.02.2023</b></p>
<p>Ich habe den o.g. Vorgang anhand der öffentlich ausgelegten Unterlagen (u.a. Pläne und Begründung) und eines Luftbildes vom 19.04.2020 und 24.08.2019 geprüft. Zu o.g. Verfahren nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in § 1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktionen des Waldes), erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht für das gesamte Plangebiet die Ausweisung von Wohnbauflächen vor. Derzeit befindet sich aber auf dem Flurstück 15/281/47 eine ca. 2.100 qm große Gehölzfläche. Hier zeigen die beiden o.g. Luftbilder Unterschiede. Im Gegensatz zum jüngeren Luftbild zeigt das Ältere vom 19.04.2019 allerdings eine voll bestocktes Flurstück mit Waldbäumen und Sträuchern.</p> <p>Auf Grund der Bestockung ist diese als Wald i. S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einzuordnen. Sollten Sie diese, anhand der Luftbilder getroffene Einschätzung nicht teilen, so bitte ich um Nachricht und einen kurzfristigen, gemeinsamen Überprüfungs termin vor Ort. Die Waldeigenschaft kann durch die Umgestaltung einer Waldfläche in eine andere Nutzungsart (hier Wohnbaufläche) verloren gehen. Die Überführung einer Waldfläche in eine andere Nutzungsart stellt dann eine Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG dar und wäre durch die Waldbehörde zu genehmigen. Gemäß § 8 (2) Nr. 1 NWaldLG bedarf es der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehend erwähnte Ortsbegehung hat mit Vertretern der Samtgemeindeverwaltung, des Landkreises Leer und des mit der Landschaftsplanung beauftragten Büros am 11.07.2023 stattgefunden. Im Anschluss daran hat das Forstamt Neuenburg per 17.07.2023 eine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. HO 06 „Wohngebiet nördlich der Siebestocker Straße“ abgegeben, dessen Vorentwurf in dieser Zeit veröffentlicht wurde. Im Zuge dessen hat das Forstamt Neuenburg eine Lösung für die Berücksichtigung der waldrechtlichen Belange vorgeschlagen. Diese wird über den Bebauungsplan umgesetzt und es wird ein Waldumwandlungsverfahren durchgeführt. Aus Sicht der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Planvollzug damit gewährleistet.</p> <p>Eine detaillierte Wiedergabe des Abwägungsvorgangs in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht notwendig, da alle Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge dazu als Teil der Planungsunterlagen in der Verfahrensakte eingesehen werden können. Zum Entwurf wird die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes daher um allgemeine Ausführungen zu waldrechtlichen Belangen und Waldabstand ergänzt.</p>

Genehmigung nicht, soweit die Umwandlung u. a. durch einen Bebauungsplan oder eine städtebauliche Satzung erforderlich wird. Die dafür zuständige Behörde hat aber § 8, Absätze 3 bis 8 NWaldLG anzuwenden, abzuwägen und einvernehmlich mit der Waldbehörde zu entscheiden. Ist eine Waldumwandlung unausweichlich, so ist sie durch eine Ersatzaufforstung zu kompensieren (§ 8, (4) NWaldLG). Bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es notwendig, den erforderlichen Kompensationsfaktor herzuleiten und festzustellen (siehe: Rd.Erl. d. ML v. 05.11.2016 — 406-64002-136) und die vorgesehene Ersatzaufforstungsfläche genau zu beschreiben und räumlich festzulegen. Bezgl. der Herleitung eines Kompensationsfaktors haben Luftbilder nur eine sehr begrenzte Aussagekraft. Nachfolgende Herleitung beruht daher auf die Erfahrung vergangener Verfahren, erhebt aber ausdrücklich nicht den Anspruch, die Prüfung vor Ort zu ersetzen. Auf Grund der Flächengröße und Minimierung des Verwaltungsaufwandes habe ich mir aber trotzdem erlaubt, die derzeitige Waldfläche zu ermitteln und den Wald nach den Vorgaben der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (Rd.Erl. d. ML v. 05.11.2016 — 406-64002-136) einzuschätzen. Danach wird die Nutzfunktion als durchschnittlich, die Erholungsfunktion als durchschnittlich und die Schutzfunktion als überdurchschnittlich eingestuft. Der Kompensationsfaktor kann daher insgesamt mit 1,4 festgestellt werden. Es könnte also den waldrechtlichen Vorgaben genügen, den Waldverlust von ca. 0,2100 ha an anderer Stelle mit einer Ersatzaufforstung von ca. 0,2940 ha auszugleichen/zu kompensieren. Angrenzend an die Planfläche befindet sich im Norden auf den Flurstücken 15/38/1 und 15/281/47 eine weitere, gemeinsame Gehölzfläche, die ebenfalls als Wald i. S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einzuordnen ist. Da sie außerhalb

der Planfläche liegt, ist der Wald allerdings von der Planung nicht direkt betroffen. Eine Planung könnte allerdings vorsehen, mit dem Bauteppich und damit mit der Bebauung nahe an den Waldrand heranzurücken. Neben den direkten Eingriffen in Waldflächen sind auch für indirekte Eingriffe die Vorschriften des Waldrechts (NWaldLG) anzuwenden. Insbesondere können Beeinträchtigungen z.B. durch Befahren des angrenzenden Waldbodens während der Bau- oder Erschließungsmaßnahmen, Baumaßnahmen auf den angrenzenden, neuen Baugrundstücken (Wurzelschäden, Bodenverdichtung, Veränderungen beim Oberflächenwasserabflussmanagement, Verlegen von Dränagen etc.) auftreten. Zukünftig könnte der Abstand zwischen Wald und Wohnbebauung geringer als 25-30 m geplant werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und für die weitere Bewirtschaftung der angrenzenden Waldfläche ist ein Abstand von einer 1 Baumlänge (ca. 25-30 m) zwischen Waldrand und Bebauung anzustreben. Neben dem Einfluss auf die Fauna und Flora des Waldrandes durch eine zu nahe Bebauung, sollen durch einen ausreichenden Abstand Probleme der Verkehrssicherung durch herabfallende Äste, u. U. umstürzende Bäume usw. sowie Einwirkungen durch Beschattung und Feuchtigkeit vermindert bzw. vermieden werden. Des Weiteren bedeutet ein geringerer Abstand der Bebauung zum Waldrand eine erschwerte Waldbewirtschaftung mit erhöhten Kosten (z.B. Sicherungsmaßnahmen bei Fällungsarbeiten), die dem Waldeigentümer regelmäßig nicht zugemutet werden können. Daraus ergeben sich bei einem geringeren Abstand zum Wald zukünftig und dauerhaft erhebliche, nachbarschaftliche Zielkonflikte.

Ergänzend noch folgende, allgemeine Hinweise:

Nach § 3 Abs. 1 NBauO müssen bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für

ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Insbesondere dürfen Leben, Gesundheit sowie die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere nicht bedroht werden. Unzumutbare Belästigungen oder unzumutbare Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen. Diese Pflichten muss die Baubehörde m.E. in Waldnachbarschaft durchsetzen und kann sie nicht an private Vorhabenträger und ggf. deren Versicherung abtreten!

Bei baulichen Anlagen, die an Wald angrenzen, besteht im Fallbereich der Bäume die Gefahr, dass es z.B. bei Sturm durch umstürzende Bäume zu Schäden an den baulichen Anlagen kommen kann. Ferner besteht das in den letzten Jahren gestiegene Risiko von Waldbränden. Bei bewohnten baulichen Anlagen besteht darüber hinaus die Gefahr, dass Personen geschädigt werden können. Daher ist zur Gefahrenabwehr normalerweise ein Abstand der baulichen Anlage zum Wald zu fordern, der dem Fallbereich eines ausgewachsenen Baumes entspricht (s.o.).

Sofern die Abwägung der Baubehörde dennoch zu einer Genehmigung des Vorhabens führt, bitte ich, mit dem Ziel, den Waldeigentümer der Nachbarfläche vor zukünftigen Belastungen zu bewahren, die nicht durch ihn zu verantworten sind, sondern durch die Baumaßnahme begründet oder verschärft werden, vor Baubeginn eine Duldungsverpflichtung und ein Haftungsausschluss (als Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit - § 1090 BGB - zugunsten des Waldbesitzers) mit nachfolgendem Inhalt zu vereinbaren:

- Der Eigentümer des Baugrundstücks verpflichtet sich, den Baumbestand der angrenzenden Fläche in bisherigem Umfang (Wald aller Altersstufen und üblicher Baumarten) zu dulden.
- Der Eigentümer des Baugrundstücks hat alle vom benachbarten Grundstück ausgehenden Einwirkungen durch fallende Äste, Laub, Bäume, Feuchtigkeits- sowie Schattenbil-

dung und dergleichen zu dulden. Dabei ist es unerheblich, ob diese Einwirkungen auf menschliche Handlungen (z. B. Fällungsarbeiten) oder auf Naturereignisse (z. B. Windwurf) zurückzuführen sind. Dem Eigentümer des Baugrundstücks stehen wegen dieser Einwirkungen keine Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüche zu. Dies gilt nicht, wenn der Schaden von Verrichtungsgehilfen des Waldbesitzers oder ihrer Rechtsnachfolger vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist und die Voraussetzungen des § 831 BGB vorliegen.

- Der Eigentümer des Baugrundstücks verpflichtet sich, die erforderlichen Mehrkosten bei der Bewirtschaftung des unmittelbar angrenzenden Baumbestandes zu übernehmen. Dies gilt für alle Bäume in einem Abstand von 25-30 m zum Wohngebäude.
- Der Eigentümer Baugrundstücks verpflichtet sich für den Fall der weiteren Übereignung seines Grundstücks oder von Teilen hiervon, die von ihm übernommenen Verpflichtungen dem neuen Käufer mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass auch alle weiteren Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten sind.

Alternativ sei erwähnt, dass das NWaldLG in Abstimmung mit dem Waldeigentümer grds. auch zulassen würde, für den Waldrand in einer Tiefe von 30 m ein Waldumwandlungsverfahren für ca. 1.000 qm nach den Vorschriften des § 8 NWaldLG einzuleiten. Diese Stellungnahme gilt auch für den geplanten Bebauungsplan HO 06.

### **13.2 60. FNP-Änderung "Wohngebiet Siebestocker Straße": Feststellungsbeschluss**

**Vorlage: SG/2025/545**

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Holtland beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. HO 06 „Wohngebiet nördlich der Siebestocker Straße“ aufzustellen. Hierfür ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich (60. Änderung).

Nachdem die Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 Baugesetzbuch durchgeführt und die in diesem Rahmen eingegangenen Stellungnahmen abgewogen wurden, kann die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes nunmehr durch Beschluss festgestellt werden.

Die Zuständigkeit des Samtgemeinderates ergibt sich aus § 58 Abs. 2 Satz 2 NKomVG.

**Sitzungsverlauf:**

Nach weiterer kurzer Aussprache ergeht einstimmig (22 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

**Beschluss:**

Die nach der Abwägungsentscheidung vorliegende 60. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohngebiet Siebestocker Straße" vom 04.03.2025 sowie die Begründung zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohngebiet Siebestocker Straße" vom 04.03.2025 einschließlich dem Umweltbericht vom 05.03.2025 werden festgestellt.

**14 64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Freiflächen-PV-Anlagen": Entscheidung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit - Entscheidung über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**Vorlage: SG/2025/541**

**Sachverhalt:**

Der Samtgemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hesel gefasst.

In den drei Mitgliedsgemeinden Brinkum, Firrel und Hesel beabsichtigen Vorhabenträger entsprechend den Vorgaben der Standortpotenzialstudie der Samtgemeinde Hesel die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Neben der Aufstellung von Bebauungsplänen in den o.g. Mitgliedsgemeinden ist auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hesel erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Anlagen zu schaffen (64. Änderung).

Das beauftragte Planungsbüro hat den Vorentwurf zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeitet.

Auf dieser Grundlage könnte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

**Sitzungsverlauf:**

Samtgemeinderatsmitglied Bernhard Janssen zeigt gem. §§ 55 Abs. 3, 41 Abs. 4 Satz 3 NKomVG an, dass er einen persönlichen Interessenkonflikt sieht und daher nicht mitwirken wird.

Sodann ergeht einstimmig (20 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

**Beschluss:**

1. Dem vom Planungsbüro Diekmann Mosebach & Partner vorgelegten Vorentwurf zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 07.02.2025 sowie dem

Vorentwurf der Begründung vom 14.02.2025 einschließlich dem Umweltbericht vom 18.02.2025 wird zugestimmt.

Sodann ergeht einstimmig (20 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

**Beschluss:**

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB ist auf der Grundlage der vom Planungsbüro Diekmann Mosebach & Partner vorgelegten Vorentwurfsunterlagen zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 07.02.2025 sowie dem Vorentwurf zur Begründung vom 14.02.2025 einschließlich des Umweltberichts vom 18.02.2025 durchzuführen.

**15 Anträge**

Es liegen keine Anträge vor.

**16 Anfragen**

Die Anfragen werden abschließend beantwortet.

**17 Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde**

Die Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

**18 Schließung der Sitzung**

Herr Kleihauer bedankt sich bei den Anwesenden für die Teilnahme und schließt die öffentliche Sitzung um 21:00 Uhr.

Samtgemeinderatsvorsitzender

Protokollführer

---

Holger Kleihauer

---

Joachim Duin